

Geschäftsverzeichnissnr. 1676

Urteil Nr. 138/99  
vom 22. Dezember 1999

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 17 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Alters- und Hinterbliebenenpension für Arbeitnehmer, gestellt vom Arbeitsgericht Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 10. Mai 1999 in Sachen A. Dieu gegen das Landespensionsamt, dessen Ausfertigung am 14. Mai 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Ist es vereinbar mit den verfassungsmäßigen Grundsätzen der Gleichheit und Nichtdiskriminierung der Bürger, auf die sich die Artikel 10 und 11 der Verfassung beziehen, daß Artikel 17 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 ' über die Alters- und Hinterbliebenenpension für Arbeitnehmer ' der Ehefrau eines verstorbenen Arbeitnehmers, die seit weniger als einem Jahr mit ihm verheiratet war, den Vorteil der Hinterbliebenenpension nur unter der Bedingung gewährt, daß aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, ohne daß das gleiche Recht einer Witwe gewährt wird, die unter den gleichen Umständen nichteheliche Kinder mit dem verstorbenen Arbeitnehmer gehabt hat, die durch Ehe legitimiert oder einfach vor der Ehe anerkannt wurden, oder bei denen feststeht, daß der verstorbene Arbeitnehmer ihr Vater ist, die aber aufgrund des vor dem Abstammungsgesetz vom 31. März 1987 geltenden Verbots nicht anerkannt werden konnten, weil sie die Eigenschaft als aus Ehebruch hervorgegangene Kinder besaßen, während die Bedingungen für die Anerkennung der betreffenden Kinder durch den verstorbenen Arbeitnehmer tatsächlich erfüllt sind, im Sinne des vorgenannten Gesetzes vom 31. März 1987, das nach dem Tod des Arbeitnehmers in Kraft getreten ist, dessen Tätigkeit als Lohnempfänger geeignet war, den Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension zugunsten seiner Witwe zu begründen? »

(...)

### *IV. In rechtlicher Beziehung*

(...)

#### *In Hinsicht auf die beanstandete Bestimmung*

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 17 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 in der durch Artikel 107 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 ersetzten Fassung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Dieser Artikel bestimmt:

« Die Hinterbliebenenpension wird nur gewährt, wenn zum Zeitpunkt des Todes der überlebende Ehepartner mindestens ein Jahr mit dem verstorbenen Arbeitnehmer verheiratet war. Die Dauer der Ehe muß jedoch nicht ein Jahr betragen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- es wurde aus der Ehe ein Kind geboren;
- zum Zeitpunkt des Todes gibt es ein Kind zu Lasten, für das einer der Ehepartner Familienzulagen erhielt;
- der Tod ist die Folge eines Unfalls, der sich nach der Eheschließung ereignet hat oder herbeigeführt wurde durch eine Berufskrankheit, die sich der Verstorbene während oder aufgrund der Berufsausübung, eines durch die belgische Regierung erteilten Auftrags oder der im Rahmen der belgischen technischen Hilfe erbrachten Leistungen zugezogen hat, insofern diese Krankheit nach der Eheschließung begann oder sich verschlechterte.

[...] »

#### *In Hinsicht auf die präjudizielle Frage*

B.2. Mit seiner Frage fordert der Verweisungsrichter den Hof zu einem Vergleich auf zwischen der Situation einer Witwe, die weniger als ein Jahr mit dem verstorbenen Arbeitnehmer verheiratet war und Mutter eines aus der Ehe geborenen Kindes ist, und der Situation einer Witwe, die weniger als ein Jahr mit dem verstorbenen Arbeitnehmer verheiratet war und Mutter eines vor dieser Ehe geborenen Kindes ist, das durch den verstorbenen Arbeitnehmer anerkannt oder legitimiert wurde, oder eines Kindes, bei dem *de facto* feststeht, daß der verstorbene Arbeitnehmer sein Vater ist, dessen rechtliche Abstammung aber aufgrund einer gesetzlichen Behinderung nicht festgestellt werden kann. Aufgrund von Artikel 17 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 kann die erstgenannte Person eine Hinterbliebenenpension beanspruchen, während die zweitgenannte Person keinen Anspruch darauf hat.

Der Hof wird nicht über die Bedingung der einjährigen Dauer der Ehe befragt.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit

dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Indem der Gesetzgeber die Gewährung einer Hinterbliebenenpension für den überlebenden Ehepartner eines Arbeitnehmers, dessen Berufstätigkeit zu einer solchen Pension berechtigte, von einer Mindestdauer von einem Ehejahr abhängig gemacht hat, hat er bestimmten Mißbräuchen die Motivation entziehen wollen, wie z.B. der Ehe *in extremis*, deren einziger Zweck darin besteht, dem überlebenden Ehepartner zu der Hinterbliebenenpension zu verhelfen.

B.5. Der Gesetzgeber hat Ausnahmen festgelegt, die strikt definiert sind und bei denen im Prinzip davon ausgegangen wird, daß der überlebende Ehepartner nur dann eine Hinterbliebenenpension beanspruchen kann, wenn die Eheschließung mehr als ein Jahr vor dem Ableben stattfand. Einigen dieser Ausnahmen liegt die Idee zugrunde, daß in bestimmten Situationen die Umstände darauf schließen lassen, daß, obgleich die Eheschließung weniger als ein Jahr vor dem Ableben stattfand, diese Ehe nicht nur geschlossen wurde, um den Erhalt einer Hinterbliebenenpension zu ermöglichen.

B.6. Indem der Gesetzgeber die Geburt eines Kindes aus der Ehe als Ausnahme von der Bedingung, der zufolge die Ehe mindestens ein Jahr vor dem Ableben geschlossen worden sein muß, festgelegt hat, ist er kohärent geblieben mit der Zielsetzung, die er anstrebte, als er diese Bedingung an die Gewährung einer Hinterbliebenenpension geknüpft hat. Würde diese Ausnahme hingegen auf den überlebenden Ehepartner ausgedehnt werden, der Vater oder Mutter eines vor der Ehe geborenen Kindes ist, - ungeachtet dessen, ob seine rechtliche Abstammung *de facto* festgestellt wurde, - so würde die auf Vermeidung von Mißbräuchen abzielende Absicht, wie in B.4 beschrieben, unterlaufen werden. Das Kriterium der Geburt des Kindes « aus der Ehe » ist somit nicht deutlich unvernünftig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 17 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Alters- und Hinterbliebenenpension für Arbeitnehmer verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Dezember 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior